

Hermann Klenner (MLS)

Juristenaufklärung und Dank: Nichts für ungut: genug ist genug!

Dank dem Präsidenten unserer Sozietät, Professor Dr. Gerhard Banse, und dem Sekretar meiner Klasse, Professor Dr. Hans-Otto Dill, dass sie es sich nicht nehmen ließen, mir am 5. Januar dieses Jahres, meinem Geburtstag, die Grüße und Glückwünsche der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin höchstpersönlich zu überbringen! Dank auch an alle, die heute meinewegen den Weg nach Berlin-Buch auf sich genommen haben!

Besonderen Dank natürlich an die von Jürgen Hofmann moderierten mich persönlich und wissenschaftlich berührenden Ehren-Beiträge meiner Mit-Leibnizianer Hans-Otto Dill, Walter Schmidt, Hans-Joachim Gießmann und Martin Hundt, zu denen ich jeweils – angesichts der zeitlichen Limitierung allerdings nur kurz – etwas bemerken möchte.

a) Um mit Letzterem zu beginnen: Besonders ein Jurist weiß, dass es kein besseres Mittel gibt, die zuweilen vorherrschende Reduktion des Marxismus auf die Basis/Überbau-Problematik zu paralysieren, als auf das Kennenlernen möglichst vieler Originaltexte von Marx und Engels zu beharren. Die Vielschichtigkeit wie die Aktualität von Marxens Gerechtigkeitskonzeption vermag man beispielsweise überhaupt nicht zu erfassen, wenn man Legalität und Legitimität nur als Widerspiegelung von Wirtschaftsverhältnissen begreift. Genau deshalb habe ich zu DDR- wie jetzt zu BRD-Zeiten eigenen Monographien eine „Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Rechts“ beigefügt.¹ Sodann war es 1989/1990 kein Kunststück zu vermuten, dass mit der sich übergebenden DDR auch die MEGA entsorgt werden sollte. Sich dagegen zu stemmen, war für einen zwar nicht mit ihrer Herausgabe befassten, aber an ihrem bestmöglich, also: historisch-kritisch wiedergegebenen Inhalt interessierten Wissenschaftler selbstverständlich, weil selbst-erhaltend. Daher, wenn ich mich recht erinnere: auf eine Anfrage von Walter Schmidt, meine uneingeschränkte Bereitschaft, die Bemühungen besonders des Amsterdamer Internationalen Instituts für Sozialgeschichte zu un-

1 Vgl. H. Klenner, *Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts*, Berlin 1984, S. 79–138; ders., *Recht, Rechtsstaat und Gerechtigkeit*, Köln 2016, S. 109–142.

terstützen, dort eine Internationale Marx-Engels-Stiftung zu gründen, der wir auch wissenschaftsgemäße *Editionsrichtlinien der Marx-Engels-Gesamtausgabe* (Berlin 1993, Dietz Verlag, 239 Seiten) verdanken. Dass ich mehr als dreißig Jahre zuvor in einer Rezension des ersten Bandes der MEW, statt personenkultisch nur zu loben, das Fehlen einiger Frühschriften von Marx bemängelt hatte,² hängt auch damit zusammen, dass für das Begreifen eines Denkers der Beginn seines Denkweges das wissenschaftlich wohl Interessanteste bleibt, was mir auch bei anderen Denkern von Bacon und Leibniz bis Hobbes und Hegel klar geworden ist. Auch Martin Hundt weiß gewiss davon mehr als nur ein Lied zu singen, denn er selbst hat mit seinen Publikationen und Editionen zum Junghegelianismus wie zur Herausbildung des Bundes der Kommunisten seine wohl noch größeren Meriten eingefahren als bei seiner Mitarbeit an der Marx/Engels-Ausgabe selbst.

b) Was die politikwissenschaftlichen Bemerkungen zur „Europäischen Friedenspolitik“ unter besonderer Berücksichtigung der höchstumstrittenen Rußland/Ukraine-Krise anlangt, die der kurzfristig für den verhinderten Norman Paech dankenswerterweise einspringende Hans-Joachim Gießmann präsentierte, so gehören die damit verbundenen völker- und europarechtlichen Gesichtspunkte zwar nicht zu meinem bevorzugten Publikationsrevier, doch habe ich *nolens volens* immer mal wieder zur Feder oder in die Tasten gegriffen, mich dabei auch dem Mainstream widersetzt, ohne Hoffnung, irgend eine Wirkung zu erzielen, außer der, vielleicht, für einen inkompetenten, auch belanglosen Außenseiter gehalten zu werden.³ Doch wer das als Wissenschaftler zumindest gelegentlich nicht in Kauf zu nehmen bereit ist, sollte besser geschwiegen haben.

c) Dass ich durch Walter Schmidt mehr über meine Breslauer Jugendjahre erfahren habe, als ich selbst je wusste, zeigt wieder einmal die Unverzichtbarkeit der Historiker-Zunft, wenn es um die gewesenen Wahrheiten geht! Und er hat sein Quellenmaterial mit solcher Verve präsentiert, dass er mich angesteckt hat, wenigstens nachträglich Gefallen an jener Stadt zu finden, was ich, Dorfjunge durch und durch, damals überhaupt nicht verspürte.

2 Vgl. H. Klenner, „Der junge Marx als politischer Denker. Zum Erscheinen des Bandes 1 der Werke von Karl Marx und Friedrich Engels“, in: *Einheit*, 12 (1957), S. 542–550. – Meine Rezension war von der Redaktion übrigens entschärft worden.

3 Vgl. H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982, S. 159–201: „Menschenrechte als Maß für Intervention und Kooperation“; ders., „Ethnische Minderheiten im Völkerrecht“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 44, 2001, S. 55–63; ders., *Kritik am Recht*, Berlin 2016, S. 204–222: „Terrorismusverdacht und Bürgerrechte“ [2009]; S. 299–301: „Juristenaufklärung: Foltern in wissender Gesellschaft“ [2010]; S. 384–392: „Juristisches zum Krimkonflikt“ [2014].

Auch war ich als Gymnasiast, vorsichtig formuliert, nicht sonderlich fleißig: Lernfächer wie Latein oder Erdkunde im Unterschied zu Deutsch oder Mathematik nahm ich im Wesentlichen als Belastung wahr, auch wenn ich nachträglich froh bin, dass mir die wegen des *Corpus Iuris Civilis* schlechthinige Juristensprache eingebimst worden ist. – Nachdem ich im August 1944 zur Nazi-Wehrmacht als Rekrut einer Granatwerfer-Kompagnie eingezogen wurde, habe ich die Stadt meines Zwinger-Gymnasiums, das heutige Wrocław, nicht wieder betreten.

d) Breslau hat aber auch etwas mit Beccaria zu tun, den Hans-Otto Dill zu meiner besonderen Freude zum Gegenstand seiner Betrachtungen über die seinerzeitige Zivilisierung des Rechtswesens gewählt hat. Es war nämlich ein Breslauer Verleger: Johann Friedrich Korn (1736–1802), dessen Verlag sich für die deutsch-polnischen Publikations-Gemeinsamkeiten als wichtig erwies, und der höchstpersönlich dem damaligen Leipziger Juristen-Ordinarius Carl Ferdinand Hommel (1722–1781) die Edition einer mit Vorrede und Anmerkungen versehenen, erstmalig aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzten Ausgabe von Beccarias *Dei delitti e delle pene* übertragen hatte,⁴ diesen erstmals 1764 ohne Angabe seines Autors und des Druckortes erschienenen, den Index von Roms Kirche zierenden Geniestreich, und das eines Fünfundzwanzigjährigen! Hommel wiederum hatte sich schon vor seiner Beccaria-Lektüre nicht gescheut, in „huldreicher Gegenwart“ des sächsischen Hofstaates einschließlich des regierenden Kurfürsten gegen die Todesstrafe und gegen die „blutigen Gesetze“ zu opponieren, die selbst die Ursache von Verbrechen seien, sowie die heilige Inquisition, die Feme-Gerichte, die Hexenprozesse und den Missbrauch der Religion zu attackieren. Mensch, Bürger und Christ seien unterschiedliche Begriffe, und Freiheit sei häufig bloß ein aufgehobener Zwang in Kleinigkeiten, eine Art von Zucker, „wodurch man den Bürgern ihre Untertänigkeit versüßt“. Wie Beccaria vom Materialisten Francis Bacon, darüber hinaus aber auch von Leibniz beeinflusst, verteidigte Hommel den Italiener, den seiner Meinung

4 *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Auf das Neue selbst aus dem Italiänischen [von Philip Jacob Fladen] übersetzet mit durchgängigen Anmerkungen des Ordinarius zu Leipzig Herren Hofrath Hommels, Breslau 1778* (eine zweibändige u.a. durch einen Kommentar von Voltaire erheblich erweiterte „Neueste Ausgabe“ erschien im gleichen Verlag, ein guterhaltenes Exemplar ist in der Rara-Abteilung der Berliner Staatsbibliothek vorhanden). Wortgetreuer, durch ein Nachwort von John Lekschas ergänzter Nachdruck der Erstauflage erschien als: Karl Ferdinand Hommel, *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Berlin 1966. – Zu den materialistischen Grundlagen der Rechtskonzeption Hommels vgl. Hans Gerats, „Das ‚Neue System des Naturrechts‘ des Leipziger Gelehrten C. F. Hommel“, in: *Festschrift für Erwin Jacobi*, Berlin 1957, S. 103–148.

nach eine ganze Schriftsteller-Herde „angeschnatter“ habe. Mit dessen zusammenfassender, als rechtsstaatlich zu bezeichnender Erkenntnis stimmte er vollständig überein:

„Damit die Strafe nicht in einer Gewalttätigkeit eines Einzelnen oder mehrerer gegen einzelne Bürger ausarte, so muss sie öffentlich, notwendig, so gelinde wie nach den besonderen Umständen es immer möglich ist, den Verbrechen angemessen und durch Gesetze bestimmt sein.“⁵

Nicht nur die seinerzeitige internationale Bedeutung von Beccarias *Dei delitti e delle pene*, dieses Glanzstücks der europäischen Aufklärung, war gewaltig.⁶ Auch seine *heutige* Bedeutung für unsere rechtsnihilistische Gegenwart ist unverbraucht, wenn man an die Aggressionskriege, Flüchtlingsströme, Todesstrafen, Folterungen sowie die legalisierten Reichtums-Barrieren vor den Begehrlichkeiten der Armen denkt. Was aber Hans-Otto Dill nicht wissen konnte und weshalb mir seine Eloge auf Beccaria besonders wohlgetan hat: vor nunmehr siebzig Jahren war ein naiv-sozialistischer studiosus juris auf seiner Suche nach *nicht*kapitalistischen Juristentexten auf Beccaria aufmerksam geworden, der in einer Nebenbemerkung sogar das Privateigentum in Frage stellte, indem er das Diebstahlsverbot zwar für ein schreckliches, aber für ein vielleicht nicht einmal notwendiges Recht („terribile e forse non necessario diritto“) erklärt hatte.⁷ Jedenfalls ließ sich HK damals dessen *Dei delitti e delle pene* in deutscher Übersetzung abtippen, und dieses Typoskript habe ich heute noch.

Nun möchte ich aber doch etwas zu den Irritationen sagen, die dadurch entstanden sind, dass laut des mir Ende Dezember 2015 bekannt gewordenen Sitzungsplans unserer Sozietät die aus Anlass meines Neunzigsten vorgesehene Hommage an mich eigentlich in der Februar-Sitzung von 2016 hätte stattfinden sollen; das war leider ohne mein Zutun oder auch nur Wissen eingefädelt worden. Wäre ich vorher gefragt worden, hätte ich das hono-

5 Cesare Beccaria, *Dei delitti e delle pene* [1764], Milano 1991/1997, S. 105: „perché ogni pena non sia una violenza di uno o di molti contro un privato cittadino, dev'essere essenzialmente pubblica, pronta, necessaria, la minima delle possibili nelle date circostanze, proporzionata a' delitti, dettata dalle leggi.“

6 Vgl. Thomas Vormbaum (ed.), *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit*, Baden-Baden 1994; John D. Bessler, *The Birth of American Law. An Italian Philosopher and the American Revolution*, Durham, N. C. 2014.

7 Vgl. Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 10, Heidelberg 1994, S. 110–120: „Isaak Ise- lin über Cesare Beccaria“.

ablehnt. Es hatte doch bereits ein Ehrenkolloquium unserer Sozietät für mich – anlässlich meines Achtzigsten – gegeben und auf ihm hatte ich für die beiden Laudationes mit „Persönlichem über die Produktivitätsbedingungen des Rechtswissenschaftlers HK“ gedankt.⁸ Ferner sind zu verschiedenen Zeiten drei Festschriften für mich erschienen,⁹ und in einem neuestens publizierten Band eigener Schriften ist eine Ergänzungsbibliographie meiner Veröffentlichungen enthalten.¹⁰ Also: genug ist genug!

Außer diesen grundsätzlichen Erwägungen kam hinzu, dass ich wegen eines seit längerem verabredeten Urlaubs am vorgesehenen Februar-Termin gar nicht hätte teilnehmen können. Und während dieses Urlaubs fand ich mein Ablehnungsverhalten auf unerwartete Weise gutgeheißen, was ich nicht verschweigen möchte, zumal es dem Ganzen eine heitere Note beifügt: Üblicherweise widmen wir uns während der winterlichen Ferienzeit neben dem Skiern und einem bisschen Forschungstätigkeit stets auch einem der großen Romane der Weltliteratur, und diesmal war Robert Musil an der Reihe. Und da stießen wir denn in dessen bedeutendstem Werk ganz unerwartet auf „Diotimas Erfahrungen“, mit denen und einem „Nichts für ungut auf allen Seiten!“ ich meine Gegeneinrede beenden möchte:

„Das Leben großer Geister beruht heute auf einem ‚Man weiß nicht wozu‘. Sie genießen große Verehrung, die sich an ihrem fünfzigsten bis hundertsten Geburtstag äußert, oder beim Fest des zehnjährigen Bestehens einer landwirtschaftlichen Hochschule, die sich mit Ehrendoktoren schmückt, aber auch sonst bei verschiedenen Gelegenheiten, wo man von deutschem Geistesgut reden muss. Wir haben in unserer Geschichte große Männer gehabt und betrachten das als eine zu uns gehörende Einrichtung, geradeso wie die Gefängnisse und das Militär; man muss, wenn sie da ist, auch jemand hineinstecken. Also nimmt man, mit einem gewissen Automatismus, der solchen sozialen Bedürfnissen eignet, immer den dazu, der gerade an der Reihe ist, und erweist ihm die Ehren, die zur Verleihung reif sind. Aber diese Verehrung ist nicht ganz reell; auf ihrem Grunde gähnt die allgemein bekannte Überzeugung, dass doch kein einziger sie verdient, und es lässt sich schwer unterscheiden, ob sich der Mund aus Begeisterung oder zum Gähnen öffnet. Es hat etwas von Totenverehrung an sich [...] und etwas von jener hysterischen Liebe, die ein großes Spektakel aus keiner anderen Ursache

8 Vgl. *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 85, Jahrgang 2006, S. 49–56.

9 K.-H. Schöneburg (ed.), *Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie*, Berlin 1987; V. Schöneburg (ed.), *Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie*, Frankfurt 1992; G. Haney/W. Maihofer/G. Sprenger (ed.), *Recht und Ideologie*, Bd. 1–2, Freiburg 1996/1998.

10 H. Klenner, *Kritik am Recht*, Berlin 2016, S. 425–447.

aufführt, als weil ihr eigentlich das Gefühl fehlt. Ein solcher Zustand ist begreiflicherweise nicht angenehm für empfindsame Geister, und sie suchen sich seiner auf verschiedene Art zu entledigen. [...] Einige tragen eine unsichtbare Königskrone auf dem Haupte, die sie unter gar keinen Umständen ablegen, und versichern erbittert bescheiden, dass sie über den Wert des von ihnen Geschaffenen erst in drei bis zehn Jahrhunderten urteilen lassen wollen“.¹¹

Zum Abschluss soll noch einmal der „deutsche Beccaria“ ins Spiel der Argumente gebracht werden. Seine Antrittsrede als Staatsrechtsprofessor an Leipzigs Juristenfakultät hatte Carl Ferdinand Hommel zum Ende einer jeden Gedankenperiode mit der Feststellung gewürzt: „Communis opinio, ergo falsa.“¹²

11 Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften* [1931], Bd. 1, Berlin 1975, S. 379.

12 Hommel, *Kleine Plappereyen*, Leipzig 1773, S. 473 (ursprünglich anonym erschienen).